

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12053 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/207-Pr.2/90

Wien, 19. Juli 1990

5526 IAB

1990 -07- 20

zu 5552 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 22. Mai 1990, Nr. 5552/J, betreffend mangelnde Rechtsstaatlichkeit im Bodenschätzungsverfahren, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bodenschätzungsgesetz wurde 1970 nach Abschluß der Erstschätzung als österreichisches Gesetz geschaffen. Es ist teilweise, wie der Großteil des österreichischen Abgabenrechtes, früheren deutschen Regelungen nachgebildet. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen entspricht das Bodenschätzungsgesetz 1970 in vollem Umfang österreichischen rechtsstaatlichen Grundsätzen, weil gewährleistet erscheint, daß jeder von Schätzungsergebnissen betroffene Landwirt seine Rechte durch Berufung wahren kann.

Das österreichische Rechtssystem sieht im Abgabenrecht vielfach aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Aufteilung des Verfahrensablaufes in jeweils durch rechtsmittelfähige Bescheide abgeschlossene Phasen vor. In allen diesen Fällen ergehen die sogenannten Grundlagenbescheide unabhängig von den später davon abgeleiteten Bescheiden.

Zu 2.:

Es entspricht nicht nur dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, sondern dient auch sehr wesentlich der Verwaltungsökonomie und dem Auftrag zur Sparsamkeit der Verwaltung, die Schätzungsgrundlagen im Rahmen der Bodenschätzung durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme bekanntzumachen.

Ähnliche Bekanntmachungsformen sind auch in anderen Rechtsbereichen, z.B. hinsichtlich von Raumordnungsprogrammen der Länder und Gemeinden üblich.

Der Verfassungsgerichtshof hatte in seinem Erkenntnis vom 21. Juni 1985, Zl. B 152/82, zur landwirtschaftlichen Bewertung und insbesondere zur Ableitung des landwirtschaftlichen Einheitswertes von den Ergebnissen der Bodenschätzung auch Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes anzuwenden, ohne jedoch diesbezüglich verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben.

Zu 3.:

Das geltende Verfahren hat sich seit Bestehen der österreichischen Bodenschätzung und landwirtschaftlichen Bewertung bewährt.

Durch die gesetzlich angeordnete beratende Mitwirkung von Gremien (Bundes- und Landesschätzungsbeirat, Schätzungsausschüsse), denen ausgewählte Fachleute und Wissenschaftler sowie Vertreter der Finanzverwaltung angehören, ist die sachlich einwandfreie und auch international anerkannte Arbeit der Bodenschätzung gewährleistet.

Zu 4.:

Aufgrund der Ausführungen zu 1. bis 3. besteht keine Veranlassung, ein rechtsstaatlich einwandfreies, gut funktionierendes System der Schaffung von Bewertungsgrundlagen zu verändern.

Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zur Dringlichen Anfrage Nr. 5635/J vom 7. Juni 1990.

